

# Teilstudienordnung

## für den Vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde

### Präambel

Aufgrund von Art. III § 1 Abs. 2 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin (HS-Med-G) im Land Berlin vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat die Gemeinsame Kommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 23. Juni 2003 folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnheilkunde
- § 3 Regelstudienzeit, Studienziele
- § 4 Modalitäten der Leistungskontrolle
- § 5 Studienfachberatung

#### B. Der vorklinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde

- § 6 Ziel des vorklinischen Teils des Studiums der Zahnheilkunde
- § 7 Lehrangebot und Studienorganisation im vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung

#### C. Schlussbestimmungen

- § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage: Studienverlaufsplan für den vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Vorläufige Studienordnung gilt für den vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde an der Charité – Universitätsmedizin Berlin mit dem Studienabschluss der Zahnärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ) in der Fassung vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert am 12. November 1999 (BGBl. I S. 2175).

#### § 2 Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnheilkunde

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnheilkunde ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die im Ausland erworben sind, auch der Anerkennungsbescheid. Nach dem Schulgesetz für Berlin (SchulG) vom 26. Juni 1948 (VOBl. I S. 358) muss dieser Anerkennungsbescheid für die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungsnachweisen von der für das Land Berlin zuständigen Stelle erteilt worden sein.

#### § 3 Regelstudienzeit, Studienziele

(1) Der vorklinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde dauert in der Regel fünf Semester und schließt das Bestehen der naturwissenschaftlichen und der zahnärztlichen Vorprüfung ein. Das Studium der Zahnheilkunde ist ein Präsenzstudium.

(2) Die für Lehre und Studium der Zahnheilkunde an der Charité – Universitätsmedizin Berlin zuständigen Einrichtungen vermitteln eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, als künftige Zahnärzte und Zahnärztinnen angemessene Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben:

- a) in den Wissenschaften, auf denen die Medizin und die Spezifik der Zahnheilkunde beruhen,
- b) in Bezug auf das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie auf die Beziehungen zwischen den Menschen und ihrer natürlichen und sozialen Umgebung,
- c) hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und der Methoden, die ein zusammenhängendes Bild von den Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik, der Therapie und der Rehabilitation vermitteln,
- d) zur Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit und zum zweckmäßigen ärztlichen Handeln bei akuten und lebensbedrohlichen Zuständen gemäß den Bestimmungen der AppOZ,
- e) in Bezug auf die Grundlagen der medizinischen Ethik und eine den Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung.

(3) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin bietet Lehrveranstaltungen an, die es den Studierenden erlauben, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den von der AppOZ vorgesehenen Prüfungen gefordert werden und als theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für Zahnärztinnen und Zahnärzte erforderlich sind.

#### **§ 4 Modalitäten der Leistungskontrolle**

(1) Zur naturwissenschaftlichen und zur zahnärztlichen Vorprüfung sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 AppOZ erforderlich.

(2) Studierende haben an einer praktischen Übung „regelmäßig“ teilgenommen, wenn nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungsstunden versäumt wurden. In Ausnahmefällen ist eine Aufrundung auf volle Praktikumstage zulässig. Die verantwortliche Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, dass den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Es besteht die Verpflichtung, die Anwesenheit der Studierenden zu überprüfen und zu dokumentieren. Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen stellt die verantwortliche Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung die vorgeschriebenen Zeugnisse oder Bescheinigungen aus.

(3) In Praktika trägt die jeweils verantwortliche Lehrkraft dafür Sorge, dass die Erfolgskontrolle in den praktischen Übungen durchgeführt wird. Näheres regeln die Lehrveranstaltungsordnungen. Die Leistungskontrollen können mündlich, schriftlich oder praktisch erfolgen. Sie können parallel zur Lehrveranstaltung nach Abschluss bestimmter Übungsabschnitte oder am Ende der Lehrveranstaltung stattfinden. Eine Kombination dieser Kontrollformen ist zulässig.

(4) Wiederholungen mündlicher und/oder schriftlicher und/oder praktischer Leistungskontrollen sind zweimal vorzusehen. Die erste Wiederholung soll zeitlich so eingerichtet werden, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrollen einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestehen nicht.

(5) Die Bedingungen der Leistungsnachweisvergabe über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie eine Übersicht über deren Inhalte und formalen Ablauf sind rechtzeitig zu Beginn des Semesters den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Lehrveranstaltung schriftlich durch Aushang, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung mündlich, bekannt zu geben. Eine Änderung der Bedingungen für die Leistungsnachweisvergabe nach Bekanntgabe ist im laufenden Semester unzulässig.

#### **§ 5 Studienfachberatung**

Die Gemeinsame Kommission setzt gemäß §§ 28 Abs. 2, 73 Abs. 1 BerlHG für die beiden Universitäten mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie studentische Beschäftigte für die Studienfachberatung im Vorklinischen Teil der zahnärztlichen Ausbildung ein.

### **B. Der Vorklinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde**

#### **§ 6 Ziel des vorklinischen Teils des Studiums der Zahnheilkunde**

Im vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde sollen den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse in den Fächergruppen Biologie/Anatomie, Physik/Physiologie, Chemie/Biochemie sowie die Grundkenntnisse im Fach Zahnersatzkunde vermittelt werden und sie so befähigen, die naturwissenschaftliche Vorprüfung gemäß § 21 AppOZ und die zahnärztliche Vorprüfung gemäß § 28 AppOZ zu bestehen.

#### **§ 7 Lehrangebot und Studienorganisation im vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde**

(1) Der Aufbau des vorklinischen Studiums wird in der Anlage (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen für die Kurse und Praktika:

1. die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung für die Praktika in Physiologie und Physiologischer Chemie (Biochemie/Molekularbiologie),
2. für den Phantomkurs der Zahnersatzkunde I der vorausgegangene Kurs der technischen Propädeutik,
3. für den Phantomkurs der Zahnersatzkunde II der Phantomkurs Zahnersatzkunde I.

(3) Das Verfahren der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, insbesondere zu praktischen Übungen regelt sich bei Teilnahmebeschränkungen nach § 12 der Satzung für Studienangelegenheiten der FU bzw. nach § 16 der Satzung für Studienangelegenheiten der HU.

(4) Studierende des ersten Semesters der Zahnheilkunde sind verpflichtet, ihr Studium gemäß § 15 Satz 1 Nr. 2 BerlHG unverzüglich durch die nachweisliche Teilnahme an mindestens zwei praktischen Übungen, darunter an dem Kurs der technischen Propädeutik, aufzunehmen.

(5) Die Studierenden sollen zur Vertiefung ihres Wissens und ihrer Bildung im Verlauf des Studiums an fakultativen Lehrveranstaltungen auch anderer Fakultäten bzw. Fachbereiche der beiden Universitäten teilnehmen.

(6) Für Studierende, die die Hochschule wechseln, sowie für Studierende, deren Studienbeginn nachträglich vorverlegt wurde, können Ausnahmen von den unter Abs. 2 genannten Bedingungen gemacht werden. Desgleichen können Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 gemacht werden, wenn für diese Studierenden die unver-

zügliche Aufnahme des Studiums eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über die Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prodekanin oder der jeweilige Prodekan für Studium und Lehre oder von ihr oder ihm Beauftragte.

### **§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

1. während eines Semesters eine Vorlesung über Biologie, während zweier Semester je eine Vorlesung über Physik und Chemie;
2. während eines Semesters ein Praktikum der Physik und ein Praktikum der Chemie.

### **§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung**

Voraussetzung für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

1. während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie und Entwicklungsgeschichte, während zweier Semester je eine Vorlesung über Physiologie, Physiologische Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), Werkstoffkunde, während dreier Semester eine Vorlesung über Anatomie;
2. während eines Semesters anatomische Präparierübungen (Kursus der makroskopischen Anatomie), ein Praktikum der Physiologie und ein Praktikum der Physiologischen Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), ein Kursus der mikroskopischen Anatomie, ein Kursus der technischen Propädeutik, zwei Phantomkurse der Zahnersatzkunde (Teil I und Teil II), von denen einer während der vorlesungsfreien Monate durchzuführen ist.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde an der Charité – Universitätsmedizin Berlin nach deren Inkrafttreten aufnehmen.

(3) Gleichzeitig treten die den vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde betreffenden Teile der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 7. Juli 1983 (FU-Mitteilungen Nr. 10/1983) sowie die entsprechenden Teile der Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät (Charité) vom 31. März 1993 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 35/1994) außer Kraft.

(4) Für die Übergangsregelungen gelten die Bestimmungen von § 62 AppOZ.